

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 10

Artikel: Die Neuorganisation der Luftschutztruppen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neuorganisation der Luftschutztruppen

(Texte français voir page 37)

Auf den 1. Januar 1983 tritt die Neuorganisation der Luftschutztruppen in Kraft. Wir publizieren nachfolgend die für den Zivilschutz besonders wichtigen Teile der Neuorganisation (Red.).

Allgemeine Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Am 16. Dezember 1981 haben die eidgenössischen Räte die Vorlage «Änderung der Truppenordnung» genehmigt.

Zielvorstellung der Luftschutztruppen
Im «Armee-Leitbild 80» wird die Zielvorstellung der Luftschutztruppen wie folgt umschrieben:

«Die Zivilbevölkerung wird in einem künftigen Kriege in allen Landesteilen stark bedroht sein. Es wird für die Widerstandskraft des Volkes von ausschlaggebender Bedeutung sein, dass die Armee bereit ist, in dringenden Fällen den zivilen Behörden Hilfe zu leisten und Katastrophenfolgen zu begrenzen.

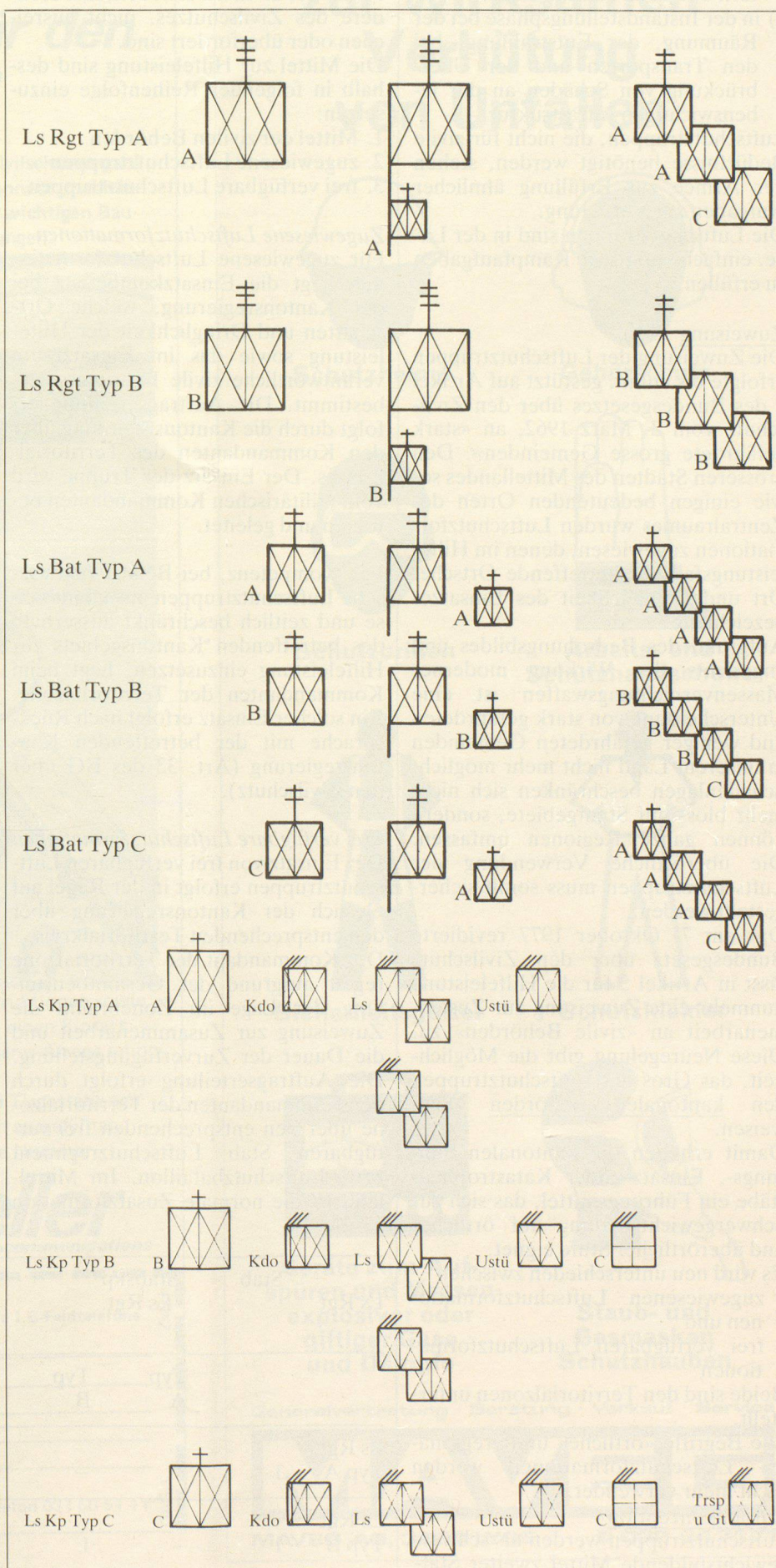
Diese Hilfe zur Eindämmung der Auswirkungen von Katastrophen kriegerischen oder nichtkriegerischen Ursprungs wird vorwiegend die Aufgabe geeigneter Spezialtruppen (Luftschutz, Genie, Sanität usw.) sein. Gestaltung und Verwendung von Luftschutztruppen sollen dem heutigen Stand des Zivilschutzes angepasst und besser auf dessen neue Konzeption ausgerichtet werden.»

Bei der im Rahmen des Armee-Leitbildes 80 vorgesehenen Umgestaltung der Luftschutztruppen geht es darum, das heutige, auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges basierende System der militärischen Hilfeleistung auf die veränderten Voraussetzungen (geänderte Umwelt, geänderte Zivilschutzumwelt, veränderte Bedrohungslage der Bevölkerung) abzustimmen und in ein neues, wirksameres und umfassenderes System der Hilfeleistung an möglichst alle Träger der Gesamtverteidigung überzuleiten.

Aufgaben der Luftschutztruppen

Die Hauptaufgabe der Luftschutztruppen liegt in der Hilfeleistung an zivile Träger der Gesamtverteidigung beim Schutz der Bevölkerung, und zwar

- in der Vorangriffsphase bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen;



b) in schweren und ausgedehnten Schadenlagen bei der Rettung von Personen und lebenswichtigen Gütern und beim Sanitätsdienst;

c) in der Instandstellungsphase bei der Räumung, der Entstrahlung, bei den Transporten und der Überbrückung von Schäden an der lebenswichtigen Infrastruktur.

Luftschutztruppen, die nicht für zivile Bedürfnisse benötigt werden, stehen der Armee zur Erfüllung ähnlicher Aufgaben zur Verfügung.

Die Luftschutztruppen sind in der Lage, einfache taktische Kampfaufgaben zu erfüllen.

Zuweisung

Die Zuweisung der Luftschutztruppen erfolgte bis anhin, gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 3. März 1962, an «stark gefährdete grosse Gemeinden». Den grösseren Städten des Mittellandes sowie einigen bedeutenden Orten des Zentralraumes wurden Luftschutzformationen zugewiesen, denen im Hilfeleistungsfall der betreffende Ortschaft und Dringlichkeit des Einsatzes bezeichnete.

Aufgrund des Bedrohungsbildes und angesichts der Wirkung moderner Massenvernichtungswaffen ist eine Unterscheidung von stark gefährdeten und weniger gefährdeten Gemeinden in unserem Land nicht mehr möglich. Schadenlagen beschränken sich nicht mehr bloss auf Stadtgebiete, sondern können ganze Regionen umfassen. Die überörtliche Verwendung der Luftschutztruppen muss somit sichergestellt werden.

Das am 7. Oktober 1977 revidierte Bundesgesetz über den Zivilschutz lässt in Artikel 5 für die Hilfeleistung nunmehr eine Zuweisung zur Zusammenarbeit an «zivile Behörden» zu. Diese Neuregelung gibt die Möglichkeit, das Gros der Luftschutztruppen den kantonalen Behörden zuzuweisen.

Damit erhalten die kantonalen Führungs-, Einsatz- oder Katastrophenstäbe ein Führungsmittel, das sich zur Schwergewichtsbildung auf örtlicher und überörtlicher Stufe eignet.

Es wird neu unterschieden zwischen
– zugewiesenen Luftschutzformationen und
– frei verfügbaren Luftschutzformationen

Beide sind den Territorialzonen unterstellt.

Die Begriffe «örtliche» und «regionale» Luftschutzformationen werden nicht mehr verwendet.

Einsatzkonzeption

Luftschutztruppen werden als schwergewichtsbildende Mittel zweiter Staf-

fel in schweren und ausgedehnten Schadenlagen eingesetzt.

Sie gelangen dort zum Einsatz, wo die Mittel der zivilen Behörden, insbesondere des Zivilschutzes, nicht ausreichen oder überfordert sind.

Die Mittel zur Hilfeleistung sind deshalb in folgender Reihenfolge einzusetzen:

1. Mittel der zivilen Behörden
2. zugewiesene Luftschutztruppen
3. frei verfügbare Luftschutztruppen

Zugewiesene Luftschutzformationen

Für zugewiesene Luftschutzformationen liegt die Einsatzkompetenz bei der Kantonsregierung, welche Ortschaften und Dringlichkeit der Hilfeleistung sowie das im Einsatzraum verantwortliche zivile Führungsorgan bestimmt. Die Auftragserteilung erfolgt durch die Kantonsregierung über den Kommandanten des Territorialkreises. Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.

Die Kompetenz, bei Bedarf zugewiesene Luftschutztruppen ausserhalb des betreffenden Kantonsgebiets zur Hilfeleistung einzusetzen, liegt beim Kommandanten der Territorialzone. Ein solcher Einsatz erfolgt nach Rücksprache mit der betreffenden Kantonsregierung (Art. 33 des BG über den Zivilschutz).

Frei verfügbare Luftschutzformationen

Der Einsatz von frei verfügbaren Luftschutztruppen erfolgt in der Regel auf Gesuch der Kantonsregierung über den entsprechenden Territorialkreis. Der Kommandant der Territorialzone regelt aufgrund der Gesamtbeurteilung der Lage im Zonenraum die Zuweisung zur Zusammenarbeit und die Dauer der Zurverfügungstellung. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Kommandanten der Territorialzone über den entsprechenden frei verfügbaren Stab Luftschutzregiment bzw. Luftschutzbataillon. Im Mittel- und im Grossraum ist die normale Zusatzformation

in der Regel das Bataillon, im Alpenraum die Kompanie.

Bereitstellung auf vorsorglich bestimmte Agglomerationen

Alle Luftschutzformationen sind vorsorglich auf Agglomerationen bereitgestellt und beziehen einen Bereitschaftsraum. Die Agglomerationen werden für zugewiesene Luftschutztruppen durch den Bundesrat, für frei verfügbare Luftschutzformationen durch den Kommandanten der Territorialzone bestimmt.

Die Formationen der Luftschutztruppen

Das Luftschutzregiment

Allgemeines

Es bestehen zwei Typen von Luftschutzregimentern, welche wie folgt gegliedert sind (siehe Tabelle unten).

- Die 10 Luftschutzregimenter Typ A sind in den Territorialzonen 1, 2 und 4 eingegliedert.
- Das Luftschutzregiment Typ B befindet sich in der Territorialzone 9.

Leistungsprofil des

Luftschutzregimentes

Das Luftschutzregiment ist befähigt:

- in einer schweren und ausgedehnten Schadenlage mit getrennten oder zusammenhängenden Schadengebieten selbständig in Zusammenarbeit mit einem höheren zivilen Führungsorgan Hilfe zu leisten;
- den Einsatz kombiniert mit andern Verbänden der Armee (Genie, Sanität, Transport, Strassenpolizei usw.) zu führen.

Stabskompanie Luftschutzregiment Typ A und B

Entsprechend den Arten der Luftschutzregimenter bestehen zwei Typen von Stabskompanien Luftschutzregiment. Die Stabskompanien Luftschutzregiment Typ A umfassen die Mittel für die Sicherstellung der Regimentsführung sowie Mittel für die Unterstützung der Luftschutzbataillone in den Bereichen Transporte, Instand-

Ls Rgt	Stab		Stabskp Ls Rgt		Anzahl Ls Bat			Total Ls Bat
			Typ A	Typ B	Typ A	Typ B	Typ C	
Ls Rgt Typ A	1	1	–	–	2	–	1	3
Ls Rgt Typ B	1	–	1	–	–	3	–	3

stellung und der Durchführung von polizeidienstlichen Aufgaben im Einsatz. Die Stabskompanie Luftschutzregiment Typ B umfasst, mit Ausnahme des Transportzuges, die gleichen Mittel wie die Stabskompanie Luftschutzregiment Typ A.

Das Luftschutzbataillon

Allgemeines

Es bestehen drei Typen von Luftschutzbataillonen (A, B, C). Die 20 Luftschutzbataillone Typ A sind in den Territorialzonen des Mittellandes eingegliedert, das Gros sind zugewiesene Luftschutzbataillone.

Die 5 Luftschutzbataillone Typ B bestehen nur in den Territorialzonen des Gebirgsarmeebereichs. Zwei Luftschutzkompanien des Typ B sind zugewiesene Luftschutzformationen. Die dritte Luftschutzkompanie Typ B und die Luftschutzkompanie Typ C bilden als frei verfügbare Formationen die Reserve des Kommandanten der Territorialzone.

6 von 10 Luftschutzbataillonen Typ C sind als frei verfügbare Formationen die Reserve in der Hand des Kommandanten der Territorialzone des Mittellandes.

Leistungsprofile

der Luftschutzbataillone

Die Luftschutzbataillone Typ A und C sind befähigt:

- in einem schweren, ausgedehnten und zusammenhängenden Schadengebiet mit mehreren Schadenplätzen selbständig in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz Hilfe zu leisten;
 - die Einsatzkompanie auf ihren Schadenplätzen sanitätsdienstlich und mit Baumaschinen zu unterstützen;
 - Strassen und Plätze zu beräumen und behelfsmässig instandzustellen;
 - Transporte bis zu 100 t in einer Fahrt durchzuführen;
 - die Versorgung für eine Versorgungsgruppe zu bewerkstelligen;
- Das Luftschutzbataillon Typ B ist befähigt:
- in einem schweren, ausgedehnten und zusammenhängenden Schadengebiet mit mehreren Schadenplätzen wie ein Ls Bat Typ A oder C Hilfe zu leisten, oder
 - kompanieweise auf mehrere, räumlich getrennten Schadenplätzen einzusetzen.

Die Luftschutzkompanie Typ A und B
Es bestehen zwei Typen von Luftschutzstabskompanien. Die Luftschutzstabskompanie Typ A ist den 30 Luftschutzbataillonen Typ A und C unterstellt und umfasst die Mittel für

die Sicherstellung der Führung, Versorgung und der Schwergewichtsbildung in den Bereichen des Sanitätsdienstes sowie der Beräumung und der behelfsmässigen Wiederinstandstellung von Verkehrswegen.

Die Luftschutzstabskompanie Typ B umfasst die Mittel für die Sicherstellung der Führung und der Versorgung in den 5 Luftschutzbataillonen Typ B (Geb AK). Alle übrigen Mittel (Sani-

tät, Baumaschinen und teilweise auch die Transport- und Versorgungsmittel) sind aus geographischen Gründen auf die Luftschutzkompanien Typ B dezentralisiert.

Die Luftschutzkompanie Allgemeines

Es bestehen drei Typen von Luftschutzkompanien, welche wie folgt gegliedert sind:

Ls Kp	Kdo Zug	Ls Zug	Ustü Zug	Anzahl Züge		Total Züge
				San Zug	Trsp u Gt Zug	
Ls Kp Typ A	1	4	1	–	–	6
Ls Kp Typ B	1	4	1	1	–	7
Ls Kp Typ C	1	2	1	1	1	6



Die Ls Kp Typ A ist das eigentliche Einsatzelement des Luftschutzbataillons.

Die Ls Kp Typ B ist zum selbständigen Einsatz befähigt (Verstärkung gegenüber der Ls Kp Typ A mit Uem- und San Mitteln sowie Baumaschinen).

Die Ls Kp Typ C ist zum selbständigen Einsatz befähigt (inkl. Katastrophenhilfe in Friedenszeiten). Sie ist Schwergewichtsmittel des Bataillons bzw. Regiments und vollmotorisiert. Die teilmotorisierten Luftschutzkompanien Typ A und B können in zwei Halbkompanien gegliedert werden. Zwei Luftschutzzüge und der halbe Unterstützungszug bilden in diesem Falle eine Einsatzstaffel.

Leistungsprofile der Luftschutzkompanien

Aufgrund ihrer Mittel sind die Luftschutzkompanien in der Lage:

- Wasserbezugsorte einzurichten;
- Verschüttete zu orten, lebensrettende Massnahmen vorzunehmen;
- Verwundete aus der Gefahrenzone zu tragen und ihre Transportfähigkeit zu erstellen;
- auf mehrere lohnende Ziele gleichzeitig einzusetzen und dort den Schutzrauminsassen das Überleben sicherzustellen (Ls Kp Typ C in der Regel auf ein lohnendes Ziel);
- in eine Brandzone (mehrere einzelne Grossbrände) einzudringen, Tiefe 300–400 m (Ls Kp Typ C 200–300 m);
- Wassertransporte durchzuführen, 2mal 1000 m;
- Verkehrswege zu öffnen und offen zu halten;
- Strassen, Plätze, Häuser usw. durch Abspritzen zu entstrahlen;
- bei Behebung von Schäden an der technischen Infrastruktur unter Lei-

tung von zivilen Spezialisten mitzu-

helfen;

– allenfalls Keller zu behelfsmässigen Schutzzäumen auszubauen.

Die Luftschutzkompanien Typ B und C können zusätzlich:

- eine Sanitätshilfsstelle einrichten oder eine sanitätsdienstliche Formation des Zivilschutzes unterstützen;
- Strassen und Plätze beräumen und behelfsmässig instandstellen;
- auf einem vom Bataillon örtlich getrennten Schadenplatz in Zusammenarbeit mit einem zivilen Führungsorgan selbständig Hilfe leisten.

Die Luftschutzkompanie Typ C ist zudem noch befähigt:

- als mobile Reserve des Luftschutzbataillons oder des Luftschutzregiments
- entweder auf einem Schadenplatz als Schwergewichtsmittel in den Bereichen Schwerstrettung, Sanitätsdienst, Beräumung und Transporte
- oder auf mehreren Schadenplätzen gleichzeitig in einzelnen Bereichen eingesetzt zu werden;
- Transporte bis zu 100 Tonnen in einer Fahrt durchzuführen
- im Rahmen der Katastrophenhilfe in Friedenszeiten selbständig, unter der Leitung eines zivilen Führungsorgans Hilfe in den Belangen Rettung, Sanitätsdienst, Öffnen von Verkehrswegen, Beräumen, Wiederinstandstellung zu leisten.

Die Züge der Luftschutzkompanien

a) Kommando zug

Im Kommando zug sind die Führungsmittel des Kompaniekommandanten zusammengefasst.

b) Luftschutzzug

Der Luftschutzzug ist in einen Zugstrupp (Zfhr, Gef Ord, Masch) und in zwei Luftschutzgruppen (Feuerwehr und leichte Rettungsgruppe) gegliedert.

Der Luftschutzzug ist zur Durchführung folgender Aufgaben befähigt:

- Erkundungseinsätze
- Brandeinsätze
- Rettungseinsätze
- besondere Einsätze
- einfache gefechts-technische Aufgaben

c) Unterstützungszug

Der Unterstützungszug ist in einen Zugstrupp (Zfhr, Gef Ord, 2 Masch) und in zwei Unterstützungsgruppen und eine schwere Rettungsgruppe gegliedert.

Der Unterstützungszug kann folgende Aufgaben übernehmen:

Luftschutz- und
Zivilschutzange-
hörige im Einsatz.

Engagement de
troupes de la protection
aérienne et de la
protection
civile.

- Wassertransporte, 2×1000 m;
- Brandbekämpfung mit Wasserwerfern Ustü Gr
- Rettungen mit Pressluftwerkzeugen Sch Rttg Gr

d) Transport- und Gerätezeug (der Ls Kp Typ C)

Der Zug wird von einem Motorfahreroffizier geführt und ist in eine Motorfahr- und in eine Baumaschinenführergruppe unterteilt.

Der Motorfahreroffizier koordiniert alle Transporte und Baumaschinenarbeiten und berät den Kommandanten in den Belangen des Motorwagensdienstes sowie für den Baumaschineneinsatz.

e) Sanitätszug Typ C (der Ls Kp Typ B und C)

Der Sanitätszug Typ C wird zur Verstärkung von sanitätsdienstlichen Formationen des Zivilschutzes oder zum Betrieb einer Sanitätshilfsstelle oder allenfalls von Verwundetennestern eingesetzt.

Der Sanitätszug Typ C wird entsprechend den Bedürfnissen gegliedert.

Einsatzplanungen

Einsatzplanung des Luftschutzregiments

Eine Einsatzplanung auf vorsorgliche bestimmte Agglomerationen kommt eigentlich nur dort zum Tragen, wo mehrere Luftschutzbataillone bereitgestellt sind und die Zusammenarbeit mit dem (den) Ortschef(s) auf Stufe Regiment erfolgt.

Die Einsatzplanung beschränkt sich dann in der Regel auf eine Zuweisung von Abschnitten, Sektoren, Quartieren sowie Ortschaften oder Teilen derselben an die Bataillonskommandanten; weiter wird der in diesen Räumen zuständige Funktionsträger der Zivilschutzorganisation (Abschnitts-, Sektor- oder Quartierchef) bekanntgegeben.

Für Einsätze ausserhalb von vorsorglich bestimmten Agglomerationen werden in der Regel den einzelnen Bataillonen die Räume zugewiesen, in welche sie Verschiebungen zu planen haben.

Einsatzplanung des Luftschutzbataillons

Die Grundlagen für die Einsatzplanung ergeben sich insbesondere aus:

- der luftschutztaktisch/technischen Beurteilung der zugewiesenen Agglomeration(en) bzw. Teilen derselben. Dazu dienen insbesondere Teile von Planungsunterlagen der Zivilschutzorganisation;

- lohnenden Zielen gemäss Absprachen mit den zuständigen Funktionsträgern der Zivilschutzorganisation;
- der Lage der Bereitschaftsräume der Luftschutzkompanien.

Die Einsatzplanung bezieht sich in der Regel auf folgende Bereiche:

- Erkundung;
- Vormarsch (in Richtung der vorsorglich bestimmten Agglomerationen);
- Einsatz (Raum und/oder Zielzuweisungen; Reserveaufträge);
- vorsorgliche Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen (Unterstützung der örtlichen Schutzorganisationen des Zivilschutzes bei ihren Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen);
- Verschiebungen.

Die Planung auf Stufe Bataillon soll einfach und wenn möglich tabellarisch abgefasst sein, und der Einsatz soll durch Stichworte ausgelöst werden können.

Einsatzplanung der Luftschutzkompanie

Den Luftschutzkompanien werden in der Regel durch den Bat Kdt mögliche Einsatzräume, durch entsprechende

Funktionsträger des Zivilschutzes lohnende Einsatzziele bezeichnet.

Die Luftschutzkompanie hält sich planerisch an diesen Raum und trifft alle notwendigen Absprachen mit den zuständigen Chefs der Zivilschutzorganisation.

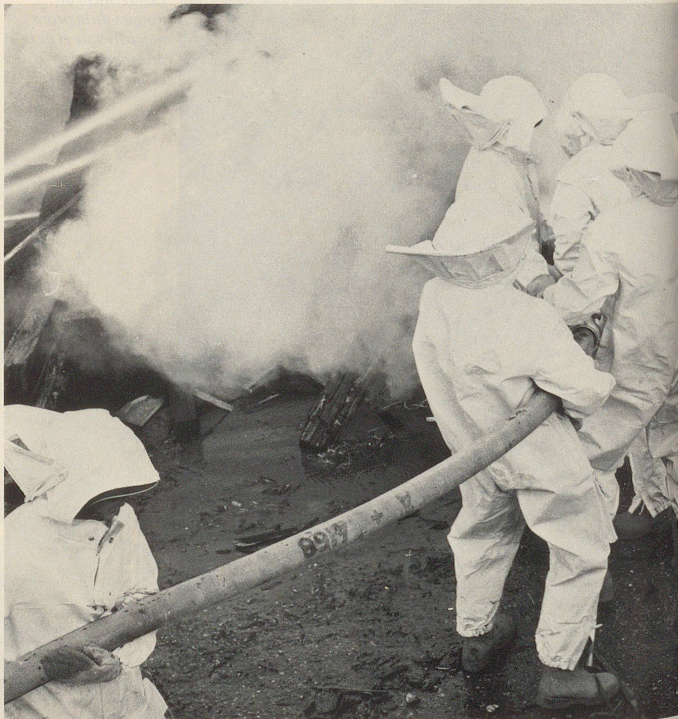
Die Einsatzplanung bezieht sich in der Regel auf folgende Bereiche:

- Erkundung (Annäherung, Zielerkundung)
- Vormarsch
- Einsatz

In der Regel wird bis zu den zugewiesenen bzw. möglichen Einsatzzielen geplant. Die Planung auf Stufe Kompanie soll einfach und wenn möglich tabellarisch abgefasst sein, und der Einsatz muss durch Stichworte ausgelöst werden können.

Für Verschiebungen ausserhalb von vorsorglich bestimmten Agglomerationen wird die Verschiebungsplanung durch das Bataillon erstellt und den Kompanien abgegeben.

Die Kompanien planen den Abmarsch aus ihrem Bereitschaftsraum für die Verschiebung in zwei Staffeln sowie für den Fall einer Vollmotorisierung mit zugewiesenen Motorfahrzeugen und erstellen die entsprechende Verlade- und Kuppelungspläne.



La nouvelle organisation des troupes de protection aérienne

La nouvelle organisation des troupes de protection aérienne entre en vigueur le 1^{er} janvier 1983. Nous en publions ci-dessous les parties intéressant particulièrement la protection civile (résumé).

Généralités

Bases légales

Le 16 décembre 1981, les Chambres fédérales ont adopté le projet sur la «Modification de l'organisation des troupes».

Image des troupes de protection aérienne

Le plan directeur des années 80 décrit l'image des troupes de protection aérienne de la manière suivante:

«Dans une guerre future, la population civile sera fortement menacée dans toutes les régions du pays. Le fait que l'armée soit en mesure d'apporter une aide efficace aux autorités civiles en cas de nécessité et de

limiter ainsi les effets de catastrophes, aura une influence déterminante sur la volonté de défense de la population.

Pour atténuer les conséquences de catastrophes provoquées ou non par la guerre, il sera fait principalement appel à des troupes spécialisées (protection aérienne, génie, sanitaire, etc.). Il sera tenu compte, dans l'organisation et dans la doctrine d'engagement des troupes de protection aérienne, du niveau actuel de la protection civile et il faudra s'adapter à sa nouvelle conception.»

La réorganisation des troupes de protection aérienne prévue dans le cadre du «Plan directeur – années 80», consiste à adapter le système actuel de l'aide militaire (basé sur les expériences de la dernière guerre mondiale) aux conditions actuelles (autre milieu, menaces accrues sur la population civile, etc.) et d'introduire une nouvelle conception plus efficace et

plus polyvalente de l'aide à tous les piliers de la défense générale.

Missions des troupes de protection aérienne

La mission principale des troupes de protection aérienne consiste à venir en aide aux piliers civils de la défense générale en ce qui concerne la protection de la population. Cette aide consiste:

- dans la phase précédant une attaque, à compléter les mesures préventives de protection et de préparation;
- lors de situations graves et de grande envergure, à sauver des vies humaines et des biens d'importance vitale ainsi qu'à collaborer au service sanitaire;
- dans la phase de remise en état, à apporter un soutien au rétablissement des structures indispensables, aux travaux de déblaiement et de décontamination, ainsi qu'aux transports.

Les troupes de protection aérienne qui ne sont pas indispensables aux besoins civils sont à la disposition de l'armée pour des tâches analogues.

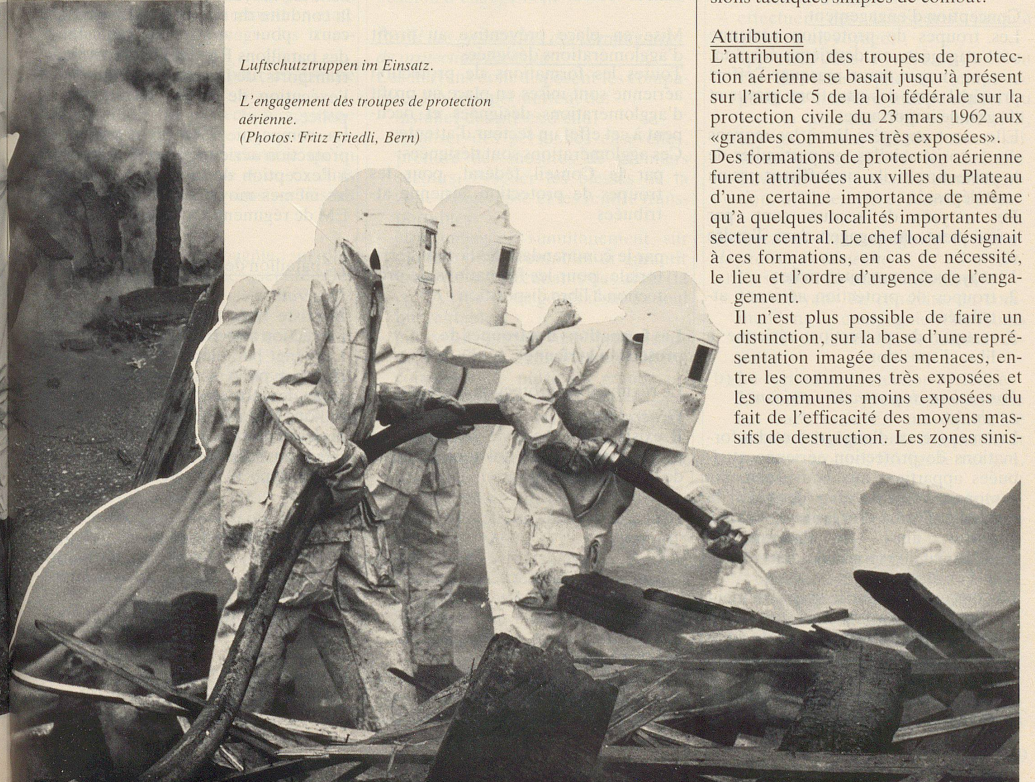
Les troupes de protection aérienne sont en mesure d'exécuter des missions tactiques simples de combat.

Attribution

L'attribution des troupes de protection aérienne se basait jusqu'à présent sur l'article 5 de la loi fédérale sur la protection civile du 23 mars 1962 aux «grandes communes très exposées».

Des formations de protection aérienne furent attribuées aux villes du Plateau d'une certaine importance de même qu'à quelques localités importantes du secteur central. Le chef local désignait à ces formations, en cas de nécessité, le lieu et l'ordre d'urgence de l'engagement.

Il n'est plus possible de faire une distinction, sur la base d'une représentation imagée des menaces, entre les communes très exposées et les communes moins exposées du fait de l'efficacité des moyens massifs de destruction. Les zones sinis-



Luftschutztruppen im Einsatz.

L'engagement des troupes de protection aérienne.
(Photos: Fritz Friedli, Bern)